





Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Informatik, Lehramt an Gymnasien, Erweiterungsstudium (Staatsexamen)	0									
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	5	12	5	12	4	11	4	11		
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	116	116	135	135						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	19	19	0	0						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	116	116	116	116	116	116				
Pädagogik (Diplom)	10									
Pädagogik (Magister Hauptfach)	4									
Pädagogik (Magister Nebenfach)	6									
Pharmazie (Staatsexamen)	48	48	45	45	45	44	43	42		
Psychologie (Diplom)	49	47	43	42	38	37	34	33		
Psychologie (Magister Nebenfach)	5									
Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)	0									
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	34	186	31	168	28	152	25	138		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund-, Real- und Sonderschulen, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	5	14								
Sonderpädagogik (Magister Hauptfach)	10									
Sonderpädagogik (Magister Nebenfach)	4									
Sportwissenschaft mit Studienschwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“ (Diplom)	0	20	0	20	0	0	0	0		
Technische Informatik (Diplom)	0	20	0	20	0	0	0	0		
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	0									
Volkswirtschaftslehre (Magister Nebenfach)	0									
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	0	28	0	24	0	20				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	48	49	48	49	48	49	48	49	48	49

## § 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahrseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden

Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zum Praktischen Jahr werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

#### § 4

<sup>1</sup>Ein Student ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

#### § 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

#### § 6

Im Wintersemester 2005/2006 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2006 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

#### § 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Biomedizin ist sie ausgeschlossen.

#### § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 4. Mai 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 6. Juni 2005, Nr. X/3-H2413.3.WÜR-10b/18 387.

Würzburg, den 17. Juni 2005

Prof. Dr. Axel Haase  
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Juni 2005.

Würzburg, den 17. Juni 2005

Prof. Dr. Axel Haase  
Präsident